

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr:	Status	Datum	Wahlperiode
2075/2025/3.3	öffentlich	06.11.2025	2021 - 2026
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Widmung und Einziehung von Straßen und Straßenabschnitten			
<u>Beratungsfolge:</u>			
03.12.2025	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
09.12.2025	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u>		<u>Organisationseinheit:</u>	
3.3, Ites		Umwelt und Verkehr	

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Sach- und Rechtslage aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte und Wege werden gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. gemäß § 8 NStrG eingezogen.
2. Alle Straßen werden in die Straßengruppe „Gemeindestraßen“ eingestuft. Straßenbaulastträger ist die Stadt Norden.

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Bereitstellung und –haltung von Straßen für den öffentlichen Verkehr gehört zu den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Widmung ist eine Allgemeinverfügung durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Die Widmung wird von der zuständigen Straßenbaubehörde verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlage für die Widmung öffentlicher Straßen sind die Landesstraßengesetze.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Die Stadt Norden hat aufgrund der Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) im Jahre 1983 ein Straßenbestandsverzeichnis für alle bestehenden öffentlichen Straßen und Wege im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile angelegt (Ratsbeschluss vom 23.12.1983).

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Die Bestandsblätter einiger Straßen des städtischen Straßenbestandsverzeichnisses sind zu aktualisieren, da Teilstrecken bislang nicht erfasst wurden oder aber für Teilflächen eine öffentliche Zweckbestimmung nicht mehr gegeben ist. Zudem sind neu ausgebaute oder bisher nicht erfasste Straßen und Wege nach den Vorschriften des § 6 NStrG durch förmlichen Akt zu widmen, um die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne zu begründen.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Folgende Straßen und Straßenabschnitte werden gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen bzw. die Bestandsblätter folgender Straßen sind zu aktualisieren:

Alte Riede

Widmung: Teilstrecke im Stadtgebiet Norden

Große Riede (Ergänzung und Überarbeitung der bestehenden Widmung)

Zusätzliche Widmung: Anbindung zu Hs.Nr. 31 sowie Teilstrecke von Hs.Nr. 29 bis Alte Riede

Einziehung: Weg im Gehölzstreifen (schmale, unbefestigte Wegefläche - keine Straßenfläche)

Lorenzweg (Erweiterung der bestehenden Widmung)

Zusätzliche Widmung: Teilstrecke von Hs.Nr. 43 bis Norder Tief (Kurbelpünt)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 205 V der Stadt Norden

„toom-Baumarkt Nadörst“

Widmung: Anbindung Stadtstraße an B72

Warfer Weg

Widmung: Teilstrecke von der Westermarscher Straße -L 27- bis Ausbauende

Wurzeldeich (Erweiterung der bestehenden Widmung)

Zusätzliche Widmung: Teilstrecke von Hs.Nr. 74 bis Stadtgrenze

Übersichtspläne sind in der Anlage beigelegt.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Durch die straßenrechtliche Widmung erhält ein Grundstück die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts. Die Einstufung in eine der gesetzlich vorgesehenen Straßengruppen konkretisiert die öffentliche Zweckbestimmung.

In Folge der Widmung eröffnet sich der Allgemeinheit der Gemeingebrauch. Er ist gesetzliche Folge, nicht Inhalt der Widmung.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Die Festsetzung der Straßenbaulast eines bestimmten Trägers ist mit der Widmung unlösbar verbunden. Eine öffentliche Straße kann ohne Träger der Straßenbaulast nicht entstehen oder bestehen bleiben.

Wenn eine Straße gewidmet wird, die im Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt, muss die Widmung den Festsetzungen dieses Bebauungsplans entsprechen.

Der vom Rat als Satzung verabschiedete Bebauungsplan enthält die planerischen, abgewogenen Vorgaben, so dass die Widmung lediglich noch einen Umsetzungsakt nach dem NStrG darstellt und in ihrem Wesen nach auf die Ebene des Planvollzuges gehört.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Widmung bzw. Einziehung der Teilstrecken nach dem NStrG und Aktualisierung des städtischen Straßenbestandsverzeichnisses.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Keine.

Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Die unter 2.3 bezeichneten Straßen bzw. Straßenabschnitte und Wege werden gemäß § 6 NStrG für den öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. gemäß § 8 NStrG eingezogen.
Alle Straßen werden in die Straßengruppe „Gemeindestraßen“ eingestuft. Straßenbaulastträger ist die Stadt Norden.

5.2 Wichtige Gründe dafür

s. 3.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

Keine.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Keine.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Allgemeinverfügung; Öffentliche Bekanntmachung

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Keine.